

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283
04.07.2013

**An
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen**

Jörg Bergstedt ./ Land NRW – Az. 14 L 1001/12 –

Sehr geehrte Damen und Herren,
hinsichtlich der Ausführungen des Polizeipräsidiums Bochum möchte ich mitteilen, dass die Beschreibungen der Zufahrten unzutreffend wiedergegeben wurden. Sowohl der Blick auf Google Maps wie auch auf Streetview zeigt, dass beide Häuser, die den Schotterplatz einrahmen, keine eigenen Zufahrten haben. Dieses entspricht auch meiner Wahrnehmung vor Ort, die ich fotografisch festgehalten habe.



Auf dem Bild (Aufnahme eigenhändig am Tag der geplanten Versammlung vor Ort) ist rechts der Veranstaltungsort zu sehen. Am linken Straßenrand befindet sich ein Haus mit Hauseingang zur Straße, an welchem das nächste Haus direkt dransteht. Eine eigene Zufahrt nach vorne hat es also nicht. Dann erfolgt nach rechts (auf dem Bild also Richtung Hintergrund) die Einfahrt und das Gebüsch, welches den zugewiesenen Versammlungsort sichtmäßig trennt. Dahinter folgt dann das Vereinslokal, an welches direkt eine Mauer anschließt. Eine Zufahrt gibt es dort nicht mehr, so dass auch hier die Zufahrt über den Schotterplatz erfolgt, was ich auch vor Ort beobachten und fotografieren konnte:



Das Foto zeigt einen hinten geöffneten Anhänger, von dem aus das rechts sichtbare Vereinslokalgelände beliefert wird.

Zu den übrigen Ausführungen der Polizei nehme ich nicht erneut Stellung, weil diese schon bereits aufgearbeitete Fragestellungen neu aufzurollen versuchen. Das Foto oben zeigt, dass der vorgeschlagene Platz kaum einsehbar ist (nur im Bereich der Zufahrt, wo sie den Fußweg quert) und vom eigentlichen Geschehen durch eine Straße getrennt bleibt, die so stark befahren ist, dass die Polizei eine einseitige Sperrung für unzumutbar hielt.

Mit freundlichen Grüßen